

# **Schülerpraktikum im Rahmen der P-Seminare**

## **THEMA: VERSICHERUNGSSCHUTZ**

### **Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler**

#### **In welcher Form sind Praktika ableistbar?**

Im Rahmen der rechtlichen Regelungen für Praktika werden grundsätzlich zwei Formen unterschieden, das „Schulpraktikum“ (welches innerhalb der verpflichtenden Unterrichtszeiten stattfindet) und das „Ferienpraktikum“ (welches außerhalb der verpflichtenden Unterrichtszeiten stattfindet, z.B. Ferien, Wochenenden, schulfreie Tage).

Beim Praktikum, das in den P-Seminaren am Gymnasium bei St. Stephan vorgesehen ist, handelt es sich also um ein „Ferienpraktikum“.

#### **Welcher Versicherungsschutz besteht grundsätzlich?**

Ein grundsätzlicher Versicherungsschutz besteht bei Schülern im Rahmen der KUVB (Kommunale Unfall-Versicherung Bayern) nur an Schultagen bzw. im Rahmen unterrichtlicher Aktivitäten. Ein Ferienpraktikum ist dadurch versicherungstechnisch in der Regel über die KUVB erst dann automatisch abgedeckt, wenn die Schule eng mit dem Praktikumsgeschehen in Verbindung steht.

Daher greifen bei einem Ferienpraktikum (wie bei allen außerunterrichtlichen Aktivitäten) zunächst einmal die elterliche Unfall- und Haftpflichtversicherung, die aber mit unterschiedlichen Haftungsklauseln eingeeengt sein können und Betriebspraktika bisweilen sogar ausdrücklich ausschließen.

Andererseits steht ein Praktikant (als Mitwirkender an der sozialen Werteordnung unseres Staates) unter einem allgemeinen gesetzlichen Schutz. Dieser ist folgendermaßen definiert:

- Voraussetzung ist die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), das in §2 festlegt, dass die Mitarbeit in einem Betrieb erst ab einem erreichten Alter von 15 Jahren erlaubt ist. Zudem müssen die in §8 geforderten Arbeitszeitregelungen eingehalten werden, die lauten:  
*„Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.“*
- Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind (wovon bei allen Betrieben in Deutschland auszugehen ist), so besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII (1) 2.  
(Sozialgesetzbuch [SGB], Siebtes Buch [VII] „Gesetzliche Unfallversicherung“: *„(1) Kraft Gesetzes sind versichert [...] 2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen“*.)

#### **Wie ist die Unfallversicherung bei einem Ferienpraktikum geregelt?**

Somit lässt sich der Unfallversicherungs-Schutz eines Praktikanten folgendermaßen zusammenfassen:

##### **Freiwilliges Ferienpraktikum (ab 15 Jahre)** **Unfallversicherung**

Der Schüler wird wie ein Arbeitnehmer für den Betrieb tätig und ist somit gesetzlich unfallversichert. Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes.

Da Praktikanten kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger vor Aufnahme eines Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden.

Durch eine „Bestätigung über die Zusage eines Praktikumsplatzes“, die der Praktikumsanbieter vor Antritt des Praktikums ausstellt (vgl. das Vordrucksmuster S. 10 und den PDF-Download auf <http://st-stephan.de/w-und-p-seminare/>), ist allerdings sicher-gestellt, dass das Praktikum im Kontext der schulischen Lernorganisation steht und ein Praktikant somit zusätzlich über die KUVB unfallversichert ist.

*Bitte weiterlesen!* 📖

## Wie ist die Haftpflichtversicherung bei einem Ferienpraktikum geregelt?

In der Frage der Haftpflichtversicherung stellt sich die Lage anders dar:

### Freiwilliges Ferienpraktikum (ab 15 Jahre)

#### Haftpflichtversicherung

Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalls von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.

## Wie lässt sich folglich Haftpflicht-Versicherungsschutz für ein Ferienpraktikum herstellen?

Aus den genannten Gründen kann es unumgänglich, für die Zeit eines Ferienpraktikums eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) legt daher in § 21 fest:

*(1) ...<sup>2</sup>Für die Zeit der Teilnahme ist eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. <sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihnen damit beauftragten Bediensteten schließen die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern in deren Namen ab, welche die Beiträge für die Versicherung zu entrichten haben.*

Große Versicherer bieten Haftpflichtschutz für ganze Schülergruppen zu einem Festtarif an. Der Versicherungspartner dafür ist am Gymnasium bei St. Stephan die Bayerische Versicherungskammer. Der Versicherungsschutz greift zum Fixpreis von 5,80 € für ein ganzes Schuljahr. Die Versicherung wird von Seiten der Schule so abgeschlossen, dass vom 25. Oktober bis zum 31. Juli des Q11-Schuljahres **alle Schülerinnen und Schüler der Q11** versichert sind. Wird das Praktikum erst in der Q12 abgeleistet, nämlich vom 1. August bis zum 1. November des Q12-Schuljahres, so ist der Versicherungsbeitrag von 5,80 € nochmals zu entrichten.

### Im Überblick:

#### Wie erhalte ich den gesetzlich erforderlichen Versicherungsschutz im Bereich der Haftpflichtversicherung?

- 1. Die Schule versichert mich grundsätzlich in einer „Blockpolice“ für ein „Schuljahrespraktikum“ für die gesamte Dauer der Q11 (vom 25. Oktober bis zum 31. Juli).*
- 2. Der erforderliche Betrag von 5,80 € wird zusammen mit dem Materialgeld erhoben und ist von mir zu entrichten.*
- 3. Leiste ich mein Praktikum erst in der Q12 ab (vom 1. August bis zum 1. November), so meldet dies meine Seminarleiterin / mein Seminarleiter an die Schulleitung. Daraufhin werde ich für das Q12-Schuljahr erneut versichert und muss den Betrag von 5,80 € nochmals entrichten.*

Es lohnt sich also in jedem Fall, die Praktikumsverpflichtung zügig anzupacken und im Laufe der Q11 abschließend umzusetzen.

### Hinweis für Praktika außerhalb des P-Seminars:

- 1. Einen eigenverantwortlichen Versicherungsabschluss zu 6 Euro je angefangene Kalenderwoche (Wochenbeginn stets mit Montag) findet man auf folgender Website: <http://www.versicherungsdienste.com> unter dem Stichwort Praktikanten-Versicherung.*
- 2. Antrag am PC im Online-Formular ausfüllen (Nachweis lässt sich downloaden/ausdrucken!)*
- 3. Beitrag überweisen (wird im Download-Vertrag ausgewiesen, ebenso die Kontoverbindung)*
- 4. Überweisungsträger aufbewahren, er gilt im Schadensfall als Nachweis der Versicherung*
- 5. Noch Fragen: 089/2160 - 2588 oder per Mail: [kontakt@versicherungsdienste.com](mailto:kontakt@versicherungsdienste.com)*

Eine Information der P-Seminarleiter am Gymnasium bei St. Stephan in Augsburg • Stand: 09/2016